IMT Nuremberg Archives

H – 3073

International Court of Justice

H3073 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 2542-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-489 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3073 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2542-PS No. USA - 489 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

2542-15

Hinkel

Eidesstattliche Erklaerung
von
SS-Sturmbannfuehrer Kurt LINDOW

Ich, Kurt LINDOW, mache unter Eid und nach vorheriger Einschwoerung folgende Erklaerung:

1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944. I habe den Rank eines SS-Sturmbannfuehrers.

2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, das der Regierungsoberinspektor, spaeterer Regierungsamtmann, und SS Hauptsturmfuehrer Franz KOENIGSHAUS leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, dass Erlasse und Befehle des Reichsfuehrers HIMMLER aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangen genomme sowjetrussische politische Kommissare und juedische Soldaten executiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschlaege zu Executionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlaegern ein. KOENIGSHAUS musste dann die Executionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, MUELLER, zur Unterschrift vor. Diese Entwuerfe waren so abgefasst dass ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Execution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Execution ueberfuehrt.

3. Der Sachbearbeiter KOENIGSHAUS war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor PANZINGER, zusammen. Das Sachgebiet worde etwa Anfang 1943 aufgeloest und auf die Laenderreferate bei IV B aufgeteilt. Die fuer russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeit en muessen dann von IV B 2a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2a war Regierungsrat und Sturmbannfuehrer Hans-Helmut WOLF.

4. In den Kriegsgefangenenlaegern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe die Kriegsgefangenen, die fuer eine Execution, gemaess den ergangenen Befehlen, in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.

5. Ferner ist mir bekannt dass bei Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Frauen und Maedchen die Polen, auf Grund eines Befehles des Reichsfuehrers HIMMLER, gehaengt werden sollten. Die Hinrichtung der Polen und die gerichtliche Bestrafung der deutschen Frauen wurde von einem Gutachten des Rassereferenten bei dem jeweils zustaendigen HSSPF abhaengig gemacht. Bestand seitens des Polen eine ernsthafte Heiratsabsicht, so wurde von dem Rassereferenten geprueft ob der Pole auf Grund seiner Gesamterscheinung "rassisch einwandfrei" und infolgedessen "eindeutschungsfaehig" war. Fiel das Urteil des Rassereferenten bejahend aus, so geschah nichts, d.h. der Pole konnte das deutsche Maedchen heiraten und wurde "eingedeutscht". Fiel aber das Urteil verneinend aus, so wurde der Pole gehaengt und das deutsche Maedchen dem Gericht zur Aburteilung uebergeben. In jedem Einzelfalle musste, mit Einsendung von Lichtbildern, an den Reichsfuehrer HIMMLER berichtet werden, der sich offenbar die Entscheidung vorbehalten hatte und der nur allein den Befehl zur Erhaengung erteilte. Diese Faelle muessen vom Referat IV B 2b bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2b war Regierungsrat und Sturmbannfuehrer TOMSEN.

/ Die oben angefuehrten.....

H3073 – 0004

2542-PS

Die oben angefuehrten Tatsachen sind der Wahrheit entsprechend. Diese Erklaerungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang angegeben worden und ich habe dieselben durchgelesen und unterschrieben.

Kurt LINDOW
SS-Sturmbannfuehrer

OBERURSEL, den 30 September 1945

Subscribed and sworn to before us at OBERURSEL/Germany
this 30 th day of September 1945.

B.D. SILLIMAN, Major, JAGD

R.A. GUTMAN, 1st Lt, AUS

H3073 - 0005

H3073-0005A

2542 - DS
USA - 489

S 13

H-3073

EXHIBIT U.S.A. 489 (2542-PS)

EXHIBIT U.S.A.

489

(2542-PS)

A 092610

H3073 – 0006

H3073-0007

2 pages